

06.12.02

Fz - In - R

Verordnung**des Bundesministeriums der Finanzen**

Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen und sonstigen für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten (Steuerdaten-Übermittlungsverordnung - StDÜV)**A) Zielsetzung**

Mit der Anpassung der Abgabenordnung an elektronische Übermittlungsformen durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (BGBl 2002 I, S. 3322) wurden die Voraussetzungen für die rechtsverbindliche Abgabe von elektronisch übermittelten Steuererklärungen geschaffen.

Die Verordnung soll die ausschließlich elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und der sonstigen für das automatisierte Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten ermöglichen und damit die Abgabe und Bearbeitung von Steuererklärungen unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel weiter erleichtern. Gleichzeitig dient sie der Umsetzung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. EG Nr. L 145 S. 1, Nr. L 149 S. 26, Nr. L 173 S. 27, Nr. L 242 S. 22, Nr. L 262 S. 44), geändert durch Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 128 S. 41), nach der ein elektronischer Weg zur Einreichung von bestimmten Anzeigen und Steuererklärungen zuzulassen ist.

...

B) Lösung

Erlass einer Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen und sonstigen für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten (Steuerdaten-Übermittlungsverordnung - StDÜV). Der Verordnungsentwurf eröffnet die Möglichkeit einer umfassenden elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen und von sonstigen für das automatisierte Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten. Sie ersetzt hinsichtlich

- der Freistellungsaufträge, die bisher nach der Freistellungsauftrags-Datenträger-Verordnung (FSADV) vom 7. April 1994 (BGBl. I S. 768) übermittelt werden können, die FSADV;
- der Sammelanträge auf Vergütung von Körperschaftsteuer und Erstattung von Kapitalertragsteuer, die bisher nach der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung (SaDV) vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 290) übermittelt werden können, die SaDV;
- der Steueranmeldungen und Anträge auf Dauerfristverlängerung, die bisher nach der Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung (StADÜV) vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3197) übermittelt werden können, die StADÜV;
- der Zusammenfassenden Meldungen, die bisher nach der Verordnung über die Abgabe Zusammenfassender Meldungen - ZMDV - vom 13. Mai 1993 (BGBl. I S. 726) übermittelt werden können, die ZMDV.

Da nach Inkrafttreten der StDÜV die Entgegennahme elektronisch übermittelter Daten aus technischen Gründen noch nicht in allen Finanzbehörden des Bundes und der Länder und für sämtliche Steuerarten möglich sein wird, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Art und Umfang der Daten, die elektronisch übermittelt werden dürfen, durch Verwaltungsanweisung zu bestimmen. Änderungen bzw. Ergänzungen aufgrund der technischen Fortentwicklung erfordern damit keine Änderung der StDÜV.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Einführung und absehbare Zunahme elektronischer Kommunikation werden für die Verwaltung Kosten der Einführung entsprechender Anwendungen entstehen. Die geeignete Hard- und Software gehört bereits heute im Wesentlichen zum Ausstattungsstandard. Sie muss um Komponenten zur papierlosen Bearbeitung von Steuererklärungen ergänzt werden. Den Kosten steht ein erhebliches Rationalisierungs- und Einsparpotential gegenüber.

2. Vollzugsaufwand

Ein besonderer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E) Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau entstehen nicht. Vielmehr erleichtert die Verordnung Wirtschaft und Bürgern den Zugang zu den Finanzbehörden unter Nutzung kostensparender Informationstechnik, so dass von Einsparungen für Wirtschaft und Bürger auszugehen ist.

06.12.02

Fz - In - R

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen und sonstigen für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten (Steuerdaten-Übermittlungsverordnung - StDÜV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 5. Dezember 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

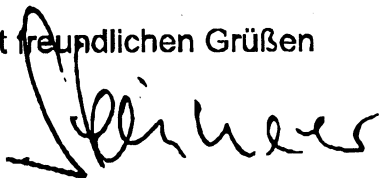
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen
und sonstigen für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten
(Steuerdaten-Übermittlungsverordnung – StDÜV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Verordnung
zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen
und sonstigen für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten
(Steuerdaten-Übermittlungsverordnung - StDÜV)⁷
Vom 2002

Auf Grund

- des § 150 Abs. 6 Satz 1 und 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, des § 87a Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 150 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866),
- des § 45d Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) in Verbindung mit § 150 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 der Abgabenordnung, sowie
- des § 18a Abs. 9 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 5 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270)

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

⁷ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. EG Nr. L 145 S. 1, Nr. L 149 S. 26, Nr. L 173 S. 27, Nr. L 242 S. 22, Nr. L 262 S. 44), geändert durch Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 128 S. 41).

§ 1

Allgemeines

- (1) Steuererklärungen, Freistellungsaufträge, Sammelanträge, Zusammenfassende Meldungen und sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten mit Ausnahme solcher für Verbrauchsteuern können durch Datenfernübertragung übermittelt werden (elektronische Übermittlung). Mit der elektronischen Übermittlung können Dritte beauftragt werden.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Art und Einschränkungen der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen, Freistellungsaufträgen, Sammelanträgen, Zusammenfassenden Meldungen und sonstigen für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten mit Ausnahme solcher für Verbrauchsteuern durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben. Einer Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder bedarf es nicht, soweit die Übermittlung von
 1. Freistellungsaufträgen (§ 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) in der jeweils geltenden Fassung),
 2. Sammelanträgen (§ 45b des Einkommensteuergesetzes 2002) oder
 3. Zusammenfassenden Meldungen (§18a des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3441) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung)an das Bundesamt für Finanzen betroffen ist. Werden im Rahmen der Bestimmung von Art und Einschränkungen der elektronischen Übermittlung nach Satz 1 auch Fragen zu technischen Standards oder Fragen mit Bezug zur Verschlüsselung oder anderen Bereichen der Sicherheit in der Informationstechnik behandelt, so erfolgt die Bestimmung insoweit im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.
- (3) Bei der elektronischen Übermittlung nach Absatz 1 sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.
- (4) Die in dieser Verordnung genannten Pflichten der Programmhersteller sind ausschließlich öffentlich-rechtlicher Art.

§ 2

Schnittstellen

Bei der elektronischen Übermittlung sind die hierfür aufgrund § 1 Abs. 2 für den jeweiligen Besteuerungszeitraum oder -zeitpunkt bestimmten Schnittstellen ordnungsgemäß zu bedienen. Die für die Übermittlung benötigten Schnittstellen werden über das Internet zur Verfügung gestellt.

§ 3

Anforderungen an die Programme

- (1) Programme, die für die Erfassung, Verarbeitung oder elektronische Übermittlung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten oder Zusammenfassenden Meldungen bestimmt sind, müssen im Rahmen des in der Programmbeschreibung angegebenen Programmumfangs die zur richtigen und vollständigen Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten notwendigen Funktionen anbieten.
- (2) Auf den Programmumfang sowie auf Fallgestaltungen, in denen eine richtige und vollständige Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung ausnahmsweise nicht möglich ist (Ausschlussfälle), ist in der Programmbeschreibung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

§ 4

Prüfung der Programme

- (1) Programme, die für die Erfassung, Verarbeitung oder elektronische Übermittlung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten oder Zusammenfassenden Meldungen bestimmt sind, sind vom Hersteller vor der ersten Nutzung und nach jeder Änderung zu prüfen. Hierbei sind ein Protokoll über den letzten durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die fünf Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 2 beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Nutzung zur Datenübermittlung. Elektronische, magnetische und optische Speicherverfahren, die eine jederzeitige Wiederherstellung der eingesetzten Programmversion in Papierform

ermöglichen, sind der Programmauflistung gleichgestellt. Die Finanzbehörden sind befugt, die für die Erfassung, Verarbeitung oder elektronische Übermittlung der Daten bestimmten Programme und Dokumentationen zu überprüfen. § 200 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Der Hersteller oder Vertreiber eines fehlerhaften Programms ist unverzüglich zur Nachbesserung oder Ablösung aufzufordern. Soweit eine unverzügliche Nachbesserung bzw. Ablösung nicht erfolgt, sind die Finanzbehörden berechtigt, die Programme des Herstellers von der elektronischen Übermittlung nach § 1 technisch auszuschließen. Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, die Programme zu prüfen.

- (2) Sind Programme nach Absatz 1 zum allgemeinen Vertrieb vorgesehen, hat der Hersteller den Finanzbehörden auf Verlangen Muster zum Zwecke der Prüfung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Haftung

- (1) Der Hersteller von Programmen, die für die Erfassung, Verarbeitung oder elektronische Übermittlung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind, haftet, soweit Steuererklärungen, Freistellungsaufträge, Sammelanträge oder sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten infolge einer Verletzung einer Pflicht nach dieser Verordnung unrichtig oder unvollständig erfasst, verarbeitet oder elektronisch übermittelt werden und dadurch Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden. Die Haftung entfällt, soweit der Hersteller nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.
- (2) Wer Programme nach Absatz 1 zur elektronischen Übermittlung im Auftrag (§ 1 Abs. 1 Satz 2) einsetzt, haftet, soweit aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Übermittlung Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden. Die Haftung entfällt, soweit er nachweist, dass die unrichtige oder unvollständige Übermittlung der Daten nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

§ 6

Besonderheiten bei Steueranmeldungen und Zusammenfassenden Meldungen

- (1) Bei der elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungen nach § 18 Abs. 1 bis 2a und 4a des Umsatzsteuergesetzes 1999, Anträgen auf Dauerfristverlängerung und Anmeldungen nach § 18 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in Verbindung mit den §§ 46 bis 48 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Steueranmeldungen nach § 41a des Einkommensteuergesetzes 2002, sowie Zusammenfassenden Meldungen kann abweichend von § 87a Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung auf eine qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden, soweit
1. der Steuerpflichtige eine eigenhändig unterschriebene Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mit folgendem Wortlaut abgegeben hat:
„Ich versichere, dass ich die Unterlagen und Angaben, die für die Steueranmeldung oder Zusammenfassende Meldung erforderlich sind, nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig übermitteln bzw. einem mit der Übermittlung beauftragten Dritten nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig zur Verfügung stellen werde. Ich werde die übermittelten Daten überprüfen und eine berichtigte Steueranmeldung oder Zusammenfassende Meldung abgeben, wenn ich eine Unrichtigkeit feststelle. Die übermittelten Daten werde ich nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung aufbewahren.“,
 2. der Steuerpflichtige die Daten nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt, sie überprüft und eine berichtigte Steueranmeldung abgibt, wenn er eine Unrichtigkeit feststellt, und
 3. im Falle einer Übermittlung der Daten im Auftrag des Steuerpflichtigen durch Dritte die Daten dem Steuerpflichtigen unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zugeleitet werden.
- (2) Abs. 1 gilt bei Steueranmeldungen nach § 90 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

§ 7

Elektronische Signaturen

- (1) Elektronische Signaturen im Sinne des § 87a Abs. 6 Satz 1 der Abgabenordnung sind fortgeschrittene elektronische Signaturen (§ 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung), die
 1. mit einer Signaturerstellungseinheit erzeugt werden, die die wesentlichen Anforderungen an eine sichere Signaturerstellungseinheit im Sinne des § 2 Nr. 10 des Signaturgesetzes erfüllt, und
 2. auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen Zertifikat beruhen, das den Anforderungen an "qualifizierte Zertifikate" im Sinne des § 2 Nr. 7 des Signaturgesetzes nicht entspricht, weil
 - a) das Zertifikat die Angaben nach § 5 Abs. 2, 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 des Signaturgesetzes nicht enthält und
 - b) der Zertifizierungsdiensteanbieter einzelne Anforderungen des Signaturgesetzes oder der Signaturverordnung vom 16. November 2002 (BGBl. I S. 3074) in der jeweils geltenden Fassung nicht erfüllt, auf die nach Absatz 2 verzichtet werden kann.
- (2) Bei elektronischen Signaturen im Sinne des § 87a Abs. 6 Satz 1 der Abgabenordnung kann auf die folgenden Anforderungen des Signaturgesetzes oder der Signaturverordnung verzichtet werden:
 1. Abschätzung und Bewertung der verbleibenden Sicherheitsrisiken im Sicherheitskonzept und die Anzeige des Betriebs (§ 4 des Signaturgesetzes, §§ 1 und 2 der Signaturverordnung);
 2. Identifizierung des Antragstellers nach § 5 Abs. 1 des Signaturgesetzes, § 3 der Signaturverordnung, soweit die Identifizierung entsprechend § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung erfolgt ist oder erfolgt;
 3. Übergabe der Signaturschlüssel und Identifikationsdaten sowie Vorkehrungen zur Geheimhaltung der Identifikationsdaten nach § 5 Abs. 4 des Signaturgesetzes, § 5 der Signaturverordnung, soweit ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder den Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft für den Versand von ec-Karten und zugehörigen PIN-Briefen gebilligtes vergleichbares Verfahren eingesetzt wird;

4. Einsatz von Produkten gemäß § 5 Abs. 5 zweiter Halbsatz, § 15 Abs. 7 des Signaturgesetzes und § 5 Abs. 1, § 15 der Signaturverordnung sowie der Anlage 1 zur Signaturverordnung;
5. Feststellung nach § 5 Abs. 6 des Signaturgesetzes, § 5 Abs. 2 der Signaturverordnung, dass der Antragsteller die zugehörige Signaturerstellungseinheit besitzt;
6. Gesonderte Unterschrift des Antragstellers über die Kenntnisnahme der Belehrung nach § 6 des Signaturgesetzes, § 6 der Signaturverordnung;
7. Bekanntgabe einer Telefonnummer zur Sperrung der Zertifikate nach § 8 des Signaturgesetzes, § 7 Abs. 1 der Signaturverordnung, soweit eine Telefaxnummer bzw. eine E-Mail-Adresse zu diesem Zweck mitgeteilt wird;
8. Dokumentation gemäß § 10 des Signaturgesetzes, § 8 der Signaturverordnung, soweit die Dokumentation des Zertifizierungsdiensteanbieters den Aufzeichnungspflichten des Handels- und Steuerrechts entspricht;
9. Bestimmungen über die Haftung gemäß § 11 des Signaturgesetzes, die Deckungsvorsorge gemäß § 12 des Signaturgesetzes, § 9 der Signaturverordnung, soweit verbindliche Regelungen zur Haftung und zur besonderen Deckungsvorsorge durch den Betreiber des Zertifizierungsdienstes vorliegen;
10. Bestimmungen über die Einstellung der Tätigkeit gemäß § 13 des Signaturgesetzes, § 10 der Signaturverordnung, soweit die Einstellung der Zertifizierungsdienste dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder unverzüglich angezeigt wird;
11. freiwillige Akkreditierung und Aufsicht bei einem teilweisen Betrieb des Zertifizierungsdienstes in Drittstaaten gemäß § 23 des Signaturgesetzes, soweit ein Betreiberkonzept vorliegt und eine Vereinbarung über die Einhaltung der deutschen Regelungen zum Datenschutz getroffen wird.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Datenträger-Verordnung über die Abgabe Zusammenfassender Meldungen vom 13. Mai 1993 (BGBl. I S. 726), die Freistellungsauftrags-Datenträger-Verordnung vom 7. April 1994 (BGBl. I S. 768), die Sammelantrags-Datenträger-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 684)

und die Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung vom 21. Oktober 1998
(BGBl. I S. 3197) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Um die Abgabe und Bearbeitung von Steuererklärungen durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel bürgerfreundlicher und weniger verwaltungsaufwendig zu gestalten, haben die Finanzverwaltungen ein elektronisches Verfahren zur Übermittlung von Steuererklärungsdaten „ELEktronische STEuerERklärung - ELSTER“ entwickelt. Zentraler Bestandteil des Verfahrens ist ein bundeseinheitliches Programm (ELSTER Client-Software), das die ordnungsgemäße und sichere Übermittlung von Steuererklärungsdaten und anderen für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten gewährleistet. Die ELSTER Client-Software wird den Herstellern von Steuererklärungssoftware kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit die ELSTER Client-Software z.B. von Großkunden nicht genutzt werden soll, sind die Spezifikationen über Datenaufbau, Verschlüsselung, Signatur und Kommunikationsprotokoll einzuhalten.

Damit öffnet ELSTER den nach der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. EG Nr. L 145 vom 13/06/1977 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 128 vom 15. Mai 2002 S. 41) zuzulassenden elektronischen Weg zur Einreichung von bestimmten Anzeigen und Steuererklärungen.

§ 150 Abs. 6 AO ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Steuererklärungen und sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten durch Datenfernübertragung übermittelt werden können. § 45d Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG in Verbindung mit § 150 Abs. 6 AO ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Freistellungsaufträge durch Datenfernübertragung übermittelt werden können. § 18a Abs. 9 UStG ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Zusammenfassende Meldungen durch Datenfernübertragung übermittelt werden können.

Die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. EG Nr. L 145 vom 13/06/1977 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 128 vom 15. Mai 2002 S. 41) erlaubt den Mitgliedstaaten, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Einreichung von bestimmten Anzeigen und Steuererklärungen auf elektronischem Wege zugelassen wird.

Dies soll durch die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) geschehen. Gleichzeitig ersetzt sie hinsichtlich

- der Freistellungsaufträge, die bisher nach der Freistellungsauftrags-Datenträger-Verordnung (FSADV) vom 7. April 1994 (BGBl. I S. 768) übermittelt werden können, die FSADV;
- der Sammelanträge auf Vergütung von Körperschaftsteuer und Erstattung von Kapitalertragsteuer, die bisher nach der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung (SaDV) vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 290) übermittelt werden können, die SaDV;
- der Steueranmeldungen und Anträge auf Dauerfristverlängerung, die bisher nach der Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung (StADÜV) vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3197) übermittelt werden können, die StADÜV;
- der Zusammenfassenden Meldungen, die bisher nach der Verordnung über die Abgabe Zusammenfassender Meldungen - ZMDV - vom 13. Mai 1993 (BGBl. I S. 726) übermittelt werden können, die ZMDV.

Die für die laufenden Übermittlungsverfahren - insbesondere den Datenträgeraustausch - erforderlichen Übergangsregelungen werden in den Schreiben nach § 1 Abs. 2 StDÜV getroffen.

Die StDÜV hat auf das Steueraufkommen und das Preisniveau keine Auswirkungen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Allgemeines)

Die Vorschrift eröffnet in Absatz 1 die Möglichkeit einer umfassenden elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen und von sonstigen für das automatisierte Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten. Da auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Entgegennahme elektronisch übermittelter Daten aus technischen Gründen noch nicht in allen Finanzbehörden des Bundes und der Länder und für sämtliche Steuerarten möglich sein wird, erlaubt Absatz 2, Art und Umfang der Daten, die elektronisch übermittelt werden dürfen, durch Verwaltungsanweisung zu bestimmen. Eine Abstimmung der Verwaltungsanweisung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist nicht erforderlich, soweit die Übermittlung von Freistellungsaufträgen, Sammelanträgen oder Zusammenfassenden Meldungen an das Bundesamt für Finanzen betroffen ist. Fragen der IT-Sicherheit sind mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik abzustimmen, das in dem Zusammenhang als nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums des Innern eine "Wächterfunktion" einnimmt. Zur Gewährleistung des reibungslosen Betriebes bestimmt Abs. 3, dass die für die elektronische Übermittlung sensibler Daten erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind. Durch § 1 Abs. 4 wird klargestellt, dass Regelungsgegenstand der Verordnung ausschließlich das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Programmherstellern und Finanzbehörden ist und keine zivilrechtlichen Rechtswirkungen begründet werden.

Zu § 2 (Schnittstellen)

Um eine ordnungsgemäße Datenübermittlung zu gewährleisten, bestimmt § 2, dass für die elektronische Übermittlung die für den jeweiligen Besteuerungszeitraum oder -zeitpunkt zur Verfügung gestellten Programm- und Datenschnittstellen ordnungsgemäß zu bedienen sind. Dabei ist es unerheblich, ob die ordnungsgemäße Bedienung der Schnittstellen durch den Hersteller eines zur Datenübermittlung nach § 1 vorgesehenen Programms oder lediglich durch Struktur und Inhalt der übermittelten Daten sichergestellt wird.

Um eine missbräuchliche Verwendung zu erschweren, werden die Programm- und Datenschnittstellen in einem besonders geschützten Bereich des Internets zur Verfügung gestellt. Der Zugang ist Programmherstellern vorbehalten. Mit der ausschließlichen Veröffentlichung im Internet wird ein dem elektronischen Verfahren angemessener Weg beschritten.

Zu § 3 (Anforderungen an die Programme)

§ 3 Abs. 1 bestimmt, dass die Hersteller von Programmen, die zur Datenübermittlung nach § 1 eingesetzt werden, die richtige und vollständige Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung aller für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten gewährleisten müssen. So sind insbesondere bei der programmgesteuerten Abfrage steuerlich relevanter Daten (z.B. der Steuererklärung) alle in den amtlichen Vordrucken geforderten Angaben anzusprechen.

§ 3 Abs. 2 regelt, dass auf programmbedingte Einschränkungen bei der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Steuererklärungen und sonstigen für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten hinzuweisen ist (z.B. die Erfassung von Steuererklärungen nach § 25 Abs. 3 EStG 2002).

Auf eine Genehmigung bzw. Zulassung der Programme (bisher §§ 2 bis 12 der StADÜV) wird verzichtet.

Zu § 4 (Prüfung der Programme)

Die in der Verordnung über die Abgabe Zusammenfassender Meldungen geregelten Prüfungsrechte der Finanzverwaltung (§ 11 der ZMDV) werden fortgeführt.

§ 4 Abs. 1 bestimmt, dass die für die Datenübermittlung bestimmten Programme zu überprüfen sind. Die Prüfung ist durch den Hersteller der Programme vorzunehmen oder zu veranlassen.

§ 4 Abs. 1 Sätze 5 ff. regeln die Prüfungsrechte der Finanzverwaltung, die durch die Rechenzentren der Finanzverwaltung wahrgenommen werden und berechtigt die Finanzbehörden, die Programme des Herstellers von der elektronischen Übermittlung nach § 1 technisch auszuschließen, soweit auf eine unverzügliche Nachbesserung bzw. Ablösung fehlerhafter Software nicht hingewirkt werden kann.

§ 4 Abs. 2 verpflichtet die Hersteller von Programmen, die zum allgemeinen Vertrieb vorgesehen sind, den Finanzbehörden auf Verlangen kostenlose Muster zum Zwecke der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Zu § 5 (Haftung)

§ 5 Abs. 1 regelt die Haftung der Programmhersteller bei einer Verletzung der Pflichten nach der StDÜV.

§ 5 Abs. 2 regelt die Haftung Dritter, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 mittelbar oder unmittelbar mit der Datenübermittlung beauftragt wurden. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 14 der StADÜV.

Zu § 6 (Besonderheiten bei Steueranmeldungen)

Die in der Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung geregelten Besonderheiten (Verzicht auf eine Signatur bei vorheriger Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Teilnahmeerklärung) bei der elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungen nach § 18 Abs. 1 bis 2 a und 4 a des Umsatzsteuergesetzes und Anträgen auf Dauerfristverlängerung und Anmeldungen nach § 18 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 46 bis 48 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung und Steueranmeldungen nach § 41 a des Einkommensteuergesetzes werden fortgeführt. Auf ein Zulassungs- und Genehmigungsverfahren wird verzichtet.

Zu § 7 (Elektronische Signaturen)

Die bei einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ erforderliche kostenpflichtige Einschaltung einer Zertifizierungsstelle sowie die unzureichende Verbreitung und Nutzung der dafür erforderlichen sicheren Signaturerstellungseinheit dürften zumindest in der nahen Zukunft den angestrebten zügigen Aufbau der elektronischen Kommunikation zwischen den Steuerpflichtigen

und der Finanzverwaltung noch erheblich behindern. Um die Weiterentwicklung des Projekts „ELSTER“ (Verzicht auf Steuererklärungen in „Papierform“) nicht zu gefährden, sieht § 87a Abs. 6 der Abgabenordnung vor, dass für eine Übergangszeit von den durch das Signaturgesetz vorgegebenen Anforderungen an eine „qualifizierte elektronische Signatur“ nach Maßgabe einer nach § 150 Abs. 6 AO zu erlassenden Rechtsverordnung abgewichen werden darf. Damit sollen neben den Signaturen der qualifizierten Trustcenter insbesondere auch die durch Banken und Arbeitgeber herausgegebenen Signaturen (ZKA-Karte, Mitarbeiter-, Firmenkarte, elektronischer Dienstausweis) zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation zwischen den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung genutzt werden können.

Abs. 1 definiert die von der qualifizierten Signatur (§ 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes) abweichende elektronische Signatur im Sinne des § 87a Abs. 6 der Abgabenordnung.

Abs. 2 bestimmt die Voraussetzungen unter denen der Anbieter der unter Abs. 1 Buchstabe b genannten Zertifikate einzelne Anforderungen des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung nicht erfüllen muss. Gestattet wird insbesondere die Nutzung technisch gleichwertiger Produkte (z.B. ohne Nachweis zur Sicherheit der Signaturerstellungseinheit des Zertifizierungsdiensteanbieters zur Signierung der Zertifikate bzw. der Auskünfte alternativ zu der in Anlage 1 SigV geforderten Bestätigung nach Common Criteria bzw. ITSEC durch eine Zertifizierung entsprechend FIPS 140-1, mindestens Level 2) und Betriebsabläufe (z.B. Versand von Signaturkarte, -erstellungseinheit und den Identifikationsdaten (PIN-Brief) nach dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Verfahren bzw. Betrieb von Teilen des Zertifizierungsdienstes in anderen Staaten, soweit ein entsprechendes Betreiberkonzept vorliegt und eine Vereinbarung über die Einhaltung der deutschen Regelungen zum Datenschutz getroffen wurde). Außerdem wird die Identifizierung des Antragstellers entsprechend § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung gestattet. Weitere Anforderungen des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung, insbesondere der Einsatz einer hinreichend sicheren Signaturerstellungseinheit (Chipkarte), die gesicherte Identifizierung des Antragstellers sowie der Einsatz von Sperrlisten, müssen erfüllt werden.

Damit bietet die Verwendung von Signaturen im Sinne des § 87a Abs. 6 der Abgabenordnung für die Übergangszeit technisch weitgehend die gleichen Sicherheiten wie die qualifizierte elektronische Signatur, ist nach dem Signaturgesetz aber nicht als solche einzustufen.

Zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 8 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten der StDÜV.

§ 8 Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten der FSADV, der SaDV, der StADÜV und der ZMDV.